

Badeordnung
des Freibades der Gemeinde Elsdorf in Elsdorf
vom 21. März 2001

1.) 2.) 3.)

1. Allgemeines

Das Freibad der Gemeinde Elsdorf in Elsdorf ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger dieser unselbständigen Anstalt ist die Gemeinde Elsdorf.

Das Freibad dient dem Schwimm- und Sportunterricht an den Schulen der Gemeinde Elsdorf sowie der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der sonstigen Benutzer.

2. Zweck der Badeordnung

- 2.1 Die Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.
- 2.2 Jeder Besucher erkennt durch die Zahlung der Benutzungsgebühr die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 2.3 Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Freibades besteht nicht.

3. Saison, Öffnungszeit

- 3.1 Das Freibad wird in der Regel in der Zeit von Mitte Mai (möglichst 15. Mai) bis zum 1. Wochenende im September eines jeden Jahres zur Benutzung freigegeben (Saison). Die Entscheidung über geringfügige Abweichungen obliegt dem Bürgermeister.

Das Freibad ist während der Saison wie folgt durchgehend geöffnet:

- o Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr
- o Samstag und Sonntag täglich von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Öffnungsschluss. Bei guter Wetterlage und Besucherzahl ist der aufsichtführende Schwimmmeister berechtigt, die Badezeit abends auszuweiten.

- 3.3 Am Freibadeingang werden die Öffnungszeiten bekannt gemacht. Bei starkem Besuch oder bei sonstigen zwingenden Anlässen kann die Benutzungszeit des Freibades durch den leitenden Schwimmmeister eingeschränkt werden.

1.) 1. Änderung vom 1. Mai 2003
2.) 2. Änderung vom 20. Juli 2004
3.) 3. Änderung vom 14. Februar 2006

- 3.4 Bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius um 12.00 Uhr und/oder unbeständiger, feuchter Witterung soll das Bad geschlossen werden. Der Kassenschluss erfolgt je nach Besucherzahl bis spätestens 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der aufsichtführende Schwimmmeister nach Ankündigung.

Nach einem Gewitter entscheidet der aufsichtführende Schwimmmeister je nach Zeitpunkt, ob der Schwimmbetrieb wieder aufgenommen oder das Bad geschlossen wird.

Hinweise über beabsichtigte Schließungen des Bades sind den Nutzern nach Möglichkeit umgehend durch Aushang an der Kasse, Durchsagen oder in geeigneter Form mitzuteilen, z. B. durch Radio Erft und Ansagen auf dem Anrufbeantworter.

4. Benutzer

- 4.1 Das Freibad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 4.2 Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder Wunden sowie Betrunkene sind von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen. Epileptikern, Geisteskranken und ähnlich Erkrankten ist die Benutzung des Freibades nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
- 4.3 Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen erfolgt in Abstimmung mit dem leitenden Schwimmmeister.
- 4.4 Im Rahmen der verfügbaren Einheiten können Kleider und Wertgegenstände täglich in verschließbaren Fächern untergebracht werden. Die Nutzung ist gegen eine Pfandgebühr möglich. Die Fächer sind bis zum Ende des Badebetriebes von den Nutzern zu räumen. Sollten die Schließfächer nach Ende des Badebetriebes nicht geräumt sein, ist das Personal des Freibades berechtigt, die betreffenden Fächer mit zusätzlichen Schlössern zu verschließen.

Bei Öffnung dieser Fächer durch Personal und Nutzer hat der Nutzer eine Ordnungsgebühr gem. Gebührensatzung zur Badeordnung des Freibades zu zahlen. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer die entstehenden Kosten für die Neubeschaffung eines Schlosses zu zahlen.

- 4.5 Im Rahmen der verfügbaren Einheiten können Schließfächer für die Dauer einer Badesaison gegen eine in der Gebührensatzung zur Badeordnung des Freibades festgesetzte Gebühr angemietet werden. Der Nutzer wird mit Namen und Anschrift in eine Mietkartei eingetragen. Die angemieteten Fächer sind bis zum Ende der Freibadsaison von den Nutzern zu räumen. Sollten die vermieteten Fächer nach Ende der Badesaison nicht geräumt sein, wird der Nutzer schriftlich an die Leerung erinnert. Bei Öffnung der Schließfächer durch Personal und Nutzer hat der Nutzer eine Ordnungsgebühr gem. Gebührensatzung zur Badeordnung des Freibades zu zahlen.

Sollten die Schließfächer innerhalb eines Monats nach Zugang der Erinnerung nicht geräumt sein, ist das Personal des Freibades berechtigt, die Schließfächer zu leeren und den Inhalt als Fundsache an die zuständige Dienststelle der Gemeindeverwaltung weiterzuleiten. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer die entstehenden Kosten für die Neubeschaffung eines Schlosses zu zahlen.

- 4.6 Die Umkleidekabinen sind während des An- und Auskleidens geschlossen zu halten.
- 4.7 Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen.

5. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades sind Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen „Gebührensatzung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Elsdorf“ zu entrichten.

6. Fundsachen

Fundsachen sind sofort an der Freibadkasse oder beim aufsichtsführenden Schwimmmeister abzugeben. Über die Fundgegenstände wird die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügen.

7. Badekleidung

Die Benutzer haben Badebekleidung zu tragen, die nicht anstößig wirkt. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der diensttuende Schwimmmeister.

8. Benutzung der Becken und Sprunganlage

- 8.1 Bei der Benutzung der Schwimm- und Planschbecken sowie der Sprunganlage ist Badebekleidung zu tragen.
- 8.2 Die Beckenumgänge dürfen nur in Badebekleidung und ohne Schuhe betreten werden. Vorher sind die Durchschreitebecken und Duschen zu benutzen.
- 8.3 Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Schwimmern benutzt werden.
- 8.4 Sprungübungen dürfen nur vom Sprungturm, vom Sprungbrett und den Startblöcken (Sprunganlage) erfolgen. Wegen der für die im Schwimmbecken befindlichen Badegäste, aber auch für die Springenden selbst, bestehenden Unfallgefahren ist das Springen vom Beckenrand ausdrücklich verboten.

Die Benutzung der Sprunganlage, Großwasserrutsche und aller sonstigen Turn- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Benutzung der vorgenannten Gerätschaften sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die Großwasserrutsche darf nur in der auf den Benutzungshinweisen angegebenen Art benutzt werden. Der Eintauchbereich vor der Großwasserrutsche ist freizuhalten und nach dem Eintauchen sofort zu verlassen.

Einzelne Einrichtungen des Freibades können aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt werden.

- 8.5 Die Benutzung der 7,50 m und 10 m Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters gestattet. Während dieser Zeiten darf der als Sprungbecken dienende Teil des Schwimmbeckens nur

vor den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung diesen Beckenteil zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprunganlage ist nicht gestattet. Anordnungen des Schwimmmeisters sind unverzüglich Folge zu leisten.

- 8.6 Der Kleinkinderbereich kann von Kindern bis einschließlich 8 Jahren benutzt werden.

9. Verhalten im Freibad

- 9.1 Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft; insbesondere ist nicht gestattet:
- a) Das Schwimmen außerhalb der festgesetzten Zeiten,
 - b) das Mitbringen von Haustieren,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie auf den Beckenumgängen,
 - d) das Fortwerfen und Liegenlassen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, von Papier und anderen Abfällen,
 - e) die Benutzung von Seife an und in den Schwimmbecken,
 - f) das Werfen mit Sand, Steinen und anderen Gegenständen,
 - g) jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen und Geräte,
 - h) ungebührliches Lärmen und der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Anlagen und Geräten,
 - i) andere Personen unterzutauchen und in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - j) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern zu turnen,
 - k) das Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken,
 - l) Schwimmgäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - m) das Mitbringen von Trinkgläsern und Getränken in Glasflaschen,
 - n) das Ballspielen mit schweren Bällen; erlaubt ist lediglich das Spielen mit Plastikbällen,
 - o) das Tragen von Fußballschuhen,
 - p) das Verzehren von Speisen und Getränken an den Beckenumgängen.
- 9.2 Das Waschen und Auswringen von Badewäsche hat ausschließlich an den hierfür eingerichteten Wasserleitungsbecken vor den Umkleidekabinen zu erfolgen.
- 9.3 Unfälle sind dem Schwimmbadpersonal sofort zu melden. Rettungsgeräte dürfen nur vom Personal bedient werden.
- 9.4 Bei groben Verstößen gegen die Badeordnung, die guten Sitten oder die Anordnung des Personals ist der leitende Schwimmmeister berechtigt, den Benutzer unter Verlust des Eintrittsentgeltes aus dem Freibad zu verweisen. Darüber hinaus kann er dem Benutzer die Nutzung des Bades für maximal 5 Tage mündlich verbieten. Bei besonders groben Verstößen kann der Bürgermeister durch schriftlichen Verwaltungsakt einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung des Freibades anordnen.

10. Schaden- und Kostenersatz

- 10.1 Schäden, die von Benutzern durch schuldhaftes Verhalten an Inventar oder an den Anlagen des Freibades angerichtet werden, sind von diesen zu ersetzen.

10.2 Bei schuldhaften Verunreinigungen wird von den Verursachern ein Reinigungsgeld (Kostenersatz) in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € erhoben, das sofort an der Freibadkasse einzuzahlen ist.

11. Betriebshaftung

11.1 Für Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, soweit dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

11.2 Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der nach den Bestimmungen dieser Badeordnung abgegebenen Kleidung und Fundsachen haftet die Gemeinde abweichend von Ziffer 11.1 im einzelnen Schadensfall bis zum Betrage von 1.000,- € im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge wird jede Haftung abgelehnt.

12. Sonstiges

12.1 Die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken ist dem Personal untersagt. Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Benutzer nimmt der leitende Schwimmmeister entgegen und schafft, soweit möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beanstandungen sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

12.2 Das Ball-, Ringspielen, u.ä. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.

13. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Elsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung des Freibades der Gemeinde Elsdorf in Elsdorf vom 20.04.1999 außer Kraft.